

041912/EU XXIII.GP
Eingelangt am 23/07/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.7.2008
SEK(2008) 2291

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Begleitpapier zu dem Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Handel mit Robbenerzeugnissen**

**ZUSAMMENFASSUNG
DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**ZU DEN POTENZIELLEN AUSWIRKUNGEN EINES HANDELSVERBOTS
FÜR ERZEUGNISSE BESTIMMTER ROBBENARTEN**

{KOM(2008) 469 endgültig}
{SEK(2008) 2290}

ZUSAMMENFASSUNG

1. Entsprechend ihrem Engagement, ein hohes Tierschutzniveau zu gewährleisten, hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, eine objektive und gründliche Analyse der Tierschutzaspekte der Robbenjagd in den betreffenden Jagdländern durchzuführen. In diesem Bericht sind mögliche Optionen für weitere politische und/oder legislative Maßnahmen dargelegt, mit denen den Tierschutzaspekten des Tötens und Häutens von Robben Rechnung getragen werden soll.
2. Im Rahmen dieser Analyse wurden Rahmenvorschriften und Managementpraktiken für die Robbenjagd in den verschiedenen Arealstaaten analysiert¹, und auf Basis der Feststellungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)² wurden Bestpraktiken festgelegt. Folgende Arealstaaten wurden im Detail untersucht: Kanada, Finnland, Grönland, Namibia, Norwegen, Russland, Schweden und das Vereinigte Königreich (Schottland).
3. Bei der Folgenabschätzung hat sich gezeigt, dass die Robbenjagd in den verschiedenen Arealstaaten unterschiedlich geregelt ist und dass alle Regelungen verbesserungsfähig sind. Robben werden unter sehr unterschiedlichen Bedingungen gejagt. Sowohl bei Art und Umfang der Jagd als auch beim Regelungsumfeld, in dem die Jagden stattfinden, gibt es Differenzen. Einige Arealstaaten haben umfassende Managementsysteme festgelegt und angewandt, um den Interessenkonflikt zwischen Produktion und Tierschutz zu minimieren, während andere Arealstaaten über weniger entwickelte Managementsysteme verfügen und dem Tierschutz weniger Beachtung schenken.
4. Aus dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA geht hervor, dass es durchaus möglich ist, Robben mit Hilfe verschiedener Methoden schnell und wirksam und ohne unnötige Schmerzen, Qualen und Leiden zu töten. Es gibt allerdings Anhaltspunkte dafür, dass dies in der Praxis nicht immer geschieht und dass einige Tiere unter vermeidbaren Schmerzen, Qualen und anderen Formen des Leidens erlegt und gehäutet werden.
5. Bei der Folgenabschätzung wurden sowohl legislative als auch nicht legislative politische Maßnahmen geprüft. Außerdem wurden politische Maßnahmen untersucht, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Jagdmanagement stehen, wie beispielsweise ein Generalverbot für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft oder die Ein-/Ausfuhr, ebenso wie Maßnahmen, die mit den guten oder schlechten Aspekten der Jagdmanagementsysteme in Zusammenhang gebracht werden könnten.
6. Die Umweltdimension der Folgenabschätzung ist auf die Auswirkungen der Tierschutzaspekte begrenzt, die sich jedoch kaum messen lassen, weil die Wirksamkeit der Tötung je nach Methode, der Fertigkeit des Jägers und den Umweltbedingungen variiert. Außerdem sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf

¹ Die Kommissionsstudie „Bewertung der potenziellen Auswirkungen eines Handelsverbots für Erzeugnisse von Robbenarten“ wurde bei dem Beratungsunternehmen COWI in Auftrag gegeben, April 2008.

² Unabhängiges wissenschaftliches Gutachten der EFSA über die Tierschutzaspekte der bei Robben angewandten Tötungs- und Häutungsmethoden, Dezember 2007:
http://www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753812_1178671319178.htm

die Auswirkungen auf den Handel und die Lokalwirtschaften in Robbenjagd betreibenden Ländern und in potenziellen Durchfuhr- und Verarbeitungsländern begrenzt, während die soziale Dimension im Wesentlichen die Bedingungen für die Inuit-Bevölkerung betrifft.

7. Die Abschätzung ergab, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen eines **generellen innergemeinschaftlichen Handelsverbots für Robbenerzeugnisse** in den Mitgliedstaaten eher gering sein werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umladung von Robbenhäuten und anderen Robbenerzeugnissen, die Einfuhr von Robbenhäuten zur Weiterverarbeitung und die Ausfuhr weiter erfolgen dürfen. Die Auswirkungen für außergemeinschaftliche Arealstaaten werden als etwas höher eingeschätzt, was darauf zurückzuführen ist, dass Robbenjagden in diesen Ländern in sehr viel größerem Umfang erfolgen als in gemeinschaftlichen Arealstaaten und dass der EU-Markt, abgesehen von Russland, von relativer Bedeutung ist. Diese Option würde außerdem dem Verbraucher die Möglichkeit vorenthalten, in der Gemeinschaft Robbenerzeugnisse zu erwerben.
8. **Ein generelles Einfuhr- und Ausfuhrverbot** hätte moderate wirtschaftliche Auswirkungen für die EU-Mitgliedstaaten, obgleich die Folgen für Finnland und Deutschland signifikant sein könnten, wenn ein solches Verbot auch den Durchfuhrhandel beträfe. Die Auswirkungen wären etwas höher für außergemeinschaftliche Arealstaaten. Dies ist wiederum darauf zurückzuführen, dass Robben in außergemeinschaftlichen Ländern in sehr viel größerem Umfang gejagt werden als in Arealstaaten der EU und dass der EU-Markt, von Russland abgesehen, relativ bedeutend ist. Wird das Verbot jedoch auf den Transithandel ausgedehnt, so wird vor allem Kanada betroffen sein, es sei denn, dieser Handel kann von Deutschland und Finnland weg auf Länder außerhalb der EU, z. B. Norwegen, verlagert werden. Norwegen könnte auf diese Weise seine Position als Transitland stärken. Für den Verbraucher gäbe es in diesem Falle lediglich ein sehr begrenztes Angebot an Erzeugnissen von in der EU gejagten Robbenarten, die zudem nur auf lokalen Märkten angeboten würden.

Dänemark und Italien sind mit Abstand die beiden größten EU-Einführer roher Robbenhäute für die Weiterverarbeitung/den Verkauf auf dem EU-Markt und sind als solche ebenfalls von der Verordnung betroffen. Dänemark importiert rohe Robbenhäute direkt aus Kanada und Grönland (weshalb sie nicht als Transitware gelten), während Italien die rohen Häute aus Russland, Finnland und dem Vereinigten Königreich (Schottland) einführt. Auch Griechenland betreibt einen beträchtlichen Handel mit Rohhäuten aus den beiden letztgenannten Arealstaaten.

9. Vorteile einer **Etikettierungsregelung**, die es Verbrauchern gestatten würde, auf Basis von Tierschutzaspekten zwischen den einzelnen Robbenerzeugnissen zu unterscheiden (produktbasierte Etikettierung), könnten auch höhere Verbraucherpreise und eine entsprechende Verbesserung des Ansehens der Robbenjagd im Allgemeinen sein. Ist die Regelung unverbindlich, so könnte dies, was die Einhaltung anbelangt, einen natürlichen Prozess der Selbstselektion auslösen und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Tierschutz, wirtschaftlicher und sozialer Dimension erhalten, was soviel bedeutet, dass diejenigen, die das Etikett verwenden, mehr Nutzen als Kosten haben werden und Robben besser geschützt werden könnten. Die Bewertung ergab ferner, dass die Auswirkungen bei einer

weltweiten Etikettierungsregelung größer sind als bei einem speziellen Gemeinschaftssystem.

10. Es könnten **bi-/multilaterale Vereinbarungen** zwischen der EU und einem oder mehreren Arealstaaten getroffen werden, um das geografische Gebiet, das nicht von Rechtsvorschriften erfasst werden soll, zu erweitern. Die Auswirkungen entsprächen in diesem Fall den Auswirkungen eines begrenzten Verbots, bei dem der Handel zulässig ist, wenn bei der Robbenjagd, wie vorstehend erwähnt, bestimmte Bedingungen erfüllt werden.
11. Angesichts der von der Öffentlichkeit und insbesondere dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten geäußerten Tierschutzbedenken reichen vereinzelte, nicht legislative Maßnahmen nicht aus, um diese Frage zu regeln.
12. Aus dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA geht deutlich hervor, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Tiere in der Praxis nicht immer sicher getötet werden, ein Argument, das durch weitere Ergebnisse der Folgenabschätzung untermauert wird. Es besteht daher gerechtfertigter Grund, Vorsorge zu treffen und sicherzustellen, dass Erzeugnisse von Robben, die mit unnötigen Schmerzen, Qualen und Leiden getötet und gehäutet werden, nicht auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen.
13. Die Ergebnisse der Folgenabschätzung in Bezug auf den Tierschutz, die wirtschaftliche und die soziale Dimension zeigen, dass eine **Kombination mehrerer Optionen** der beste Weg zu sein scheint, um die ultimativen Ziele zu erreichen und
 - Robben im Rahmen des Tötungs- und Häutungsprozesses vor Handlungen zu schützen, bei denen sie unnötige Schmerzen, Qualen, Angst und andere Formen von Leiden empfinden, und
 - den Bedenken der Öffentlichkeit in Bezug auf das Töten und Häuten von Robben Rechnung zu tragen.

Dies sollte geschehen, indem das Inverkehrbringen sämtlicher Robbenerzeugnisse in der Gemeinschaft sowie die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die, ihre Durchfuhr durch die oder ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft verboten werden. Der Handel mit diesen Erzeugnissen könnte jedoch zugelassen werden, wenn bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Art und die Methode des Tötens und Häutens erfüllt sind. Es müssten auch Informationsvorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Robbenerzeugnisse, die abweichend von der ansonsten geltenden Verbotsregelung gehandelt werden, nachweislich aus einem Land stammen, das die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

Diese bevorzugte Option würde dazu beitragen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit nicht mehr mit Robbenerzeugnissen konfrontiert wird, deren Gewinnungsmethode den Tieren unnötige Schmerzen, Qualen oder anderen Formen von Leiden verursacht. Diese Option würde auch einen Anreiz geben, die Robben so zu töten und zu häuten, dass die Tiere keine unnötigen Schmerzen, Qualen und andere Formen von Leiden empfinden. Die Option hätte somit einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die Anwendung tierschutzorientierter Jagdmethoden und würde die Tiere vor vermeidbaren Leiden schützen.